

Satzung des Ernährungsrat Münster e. V.

Präambel

Daseinsvorsorge für ihre Einwohner*innen ist Pflichtaufgabe jeder Stadt. Sie muss sich daher auch mit den großen ungelösten Problemen des globalen Ernährungssystems und seinen lokalen Auswirkungen auseinandersetzen. Diese reichen von nicht-nachhaltigen Produktions- und Konsummustern, ungleichmäßiger Verteilung von und mangelndem Zugang zu Nahrungsmitteln einerseits sowie enormer Nahrungsmittelverschwendung andererseits bis hin zu Umweltzerstörung, Ressourcenknappheit und Klimawandel. Dieses System ist weder krisenbeständig noch zukunftsfähig.

Der Ernährungsrat Münster e. V. setzt sich deshalb in Münster unter Einbeziehung des Münsterlandes für ein resilientes, gerechtes und gemeinwohlorientiertes Ernährungssystem ein. Darunter versteht der Verein die Förderung einer nachhaltigen Ernährung, die auf den Prinzipien der Gesundheitsförderung und Vollwertigkeit, Ökologie und Ressourcenschonung, Fairness, Regionalität und Saisonalität sowie der artgerechten Tierhaltung basiert.

Durch einen eigenständigen und unabhängigen Zusammenschluss von Akteur*innen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Verwaltung und Politik wird mittels Erfahrungsaustausches und Wissenstransfer gemeinsam Expertise bezüglich eines zukunftsfähigen Ernährungssystems gebündelt. Der Verein fördert damit den Dialog, ist eine Plattform für Bildung und Information und hat eine Beratungs- und Vernetzungsfunktion. Der Verein lehnt darüber hinaus jegliche Form von Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts u. a. ab. Der Ernährungsrat Münster fördert demokratische Teilhabe und lädt zum Mitmachen ein.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ernährungsrat Münster“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 “Gemeinnützige Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 (2) 7 AO), der Verbraucher*innenberatung und des Verbraucher*innenschutzes (§ 52 (2) 16 AO), des bürgerschaftlichen Engagements (nach § 52 (2) 25 AO) und des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 (2) 8 AO).
eines grundlegenden Wandels der Agrarpolitik und der Umgestaltung des Ernährungssystems hin zu mehr regionaler und ökologischer Lebensmittelversorgung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1 Information und Weiterbildung zu den Themen
 - a. gesundheitsfördernde und vollwertige Ernährung
 - b. regionale, faire und ökologisch nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und
 - c. artgerechte und flächengebundene Tierhaltung
 - d. Lebensmittelwertschätzung und Genuss
 - e. nachhaltige und gesundheitsfördernde Außer-Haus-Verpflegung (Kita's, Schulen, etc.)
 - f. Vermeidung von Nahrungsmittelverschwendung und unnötigem Ressourcen-verbrauch
- 2 Lokalisierung möglicher Problemfelder im Ernährungssystem auf regionaler und globaler Ebene in Bezug auf die in Ziffer 1 genannten Themen
- 3 Entwicklung von systemischen Lösungsansätzen für eine nachhaltige Transformation des Ernährungssystems auf regionaler Ebene in Münster und dem Münsterland
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Punkten durch
 - a. Verbreitung von Bildungsmedien und - Materialien aller Art sowie Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins und des konkreten Erzeuger*innen- und Verbraucher*innen-Verhaltens
 - b. Austausch und Vernetzung mit Akteur*innen des regionalen und überregionalen Ernährungssystems

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins uneigennützig unterstützt, kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden. Beide Mitgliedsformen können das (Veranstaltungs-)Angebot des Vereins nutzen. Für das aktive Wirken in z.B. Projektgruppen bedarf es eine ordentliche Mitgliedschaft. Im Rahmen der Mitgliederversammlung haben beide Mitgliedsformen ein Teilnahme- und Rederecht, das Stimmrecht hingegen obliegt den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied wird in Schriftform beim Vorstand beantragt und dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und etwaige Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, sie kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt, den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Schriftform mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Hält das Mitglied den Ausschluss für nicht gerechtfertigt, kann es innerhalb der vier Wochen beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche

abschließend entscheidet. Der Ausschlussbeschluss weist mit Zustellung ggü. des betroffenen Mitglieds eine sofortige Distanzierung zum Verein an und ist bis zum Ablauf der Anhörungsfrist schwebend wirksam. Kann der Ausschlussbeschluss dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung, allerdings unter Berücksichtigung der zu verstreichenden Anhörungsfrist, des Mitglieds erfolgen.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben. Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags und kein Anteil am Vereinsvermögen zu.
- (7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Dies kann in Form einer Beitragsordnung geschehen. Darüber hinaus sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen sowie Änderungen der postalischen Adresse, der E-Mail-Adresse und der Kontodaten dem Vorstand umgehend bekanntzugeben.

§ 4 - Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Tätigkeiten von Mitgliedern, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen nach § 3 Nr. 26 bzw. 26 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind möglich. Ein Beschluss erfolgt stets durch den Vorstand.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten und Aufwendungen von besonderen Vertretern oder Beauftragten des Vereins können in angemessenem Umfang vergütet werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Mitglieder werden dazu mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Beratungs- und Beschlusspunkte der Mitgliederversammlung sind der Einladung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung. Sollten sich hiernach Änderungen oder Ergänzungen zur

ursprünglichen Tagesordnung ergeben, informiert der Vorstand die Mitglieder hierüber unverzüglich.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - das Vereinsinteresse es erfordert,
 - die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird oder
 - ein Mitglied wegen seines Ausschlusses die Einberufung verlangt.
- (3) Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung und stellt die Wahl einer Protokollführung. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung und die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung und von Protokollführung zu unterzeichnen. Wenn sich die Versammlungsleitung gleichzeitig auch zur Wahl stellen möchte, ist darüber hinaus für den Tagesordnungspunkt, der die Wahl betrifft, zu Beginn der Versammlung ein*eine gesonderte*r Wahlleiter*in zu bestimmen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - die Bestellung zweier unabhängiger Kassenprüfer*innen für die Dauer von 1 Jahr,
 - Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB,
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr,
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die kurz-, mittel- und langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung zur Änderung des Zwecks des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied, nach § 3 (1) dieser Satzung, hat bzgl. der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied übertragbar. Ein*e Bevollmächtigte*r kann dabei nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung kann, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds, eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich oder per Mail erfolgen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches allen Mitgliedern nach Beendigung der Veranstaltung schnellstmöglich zugänglich gemacht wird.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf oder sieben Personen: zwei Sprecher*innen, einem*einer Schatzmeister*in und zwei oder vier Beisitzer*innen. Die Wahl der Sprecher*innen, des*der Schatzmeister*in und der Beisitzer*innen erfolgt in getrennten Wahlen alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein*e Kandidat*in die Mehrheit, wird von der Versammlungsleitung zwischen den beiden Kandidaten*innen das Los gezogen. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit Zweidrittel-Mehrheit vorzeitig abberufen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden Sprecher*innen. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Falle einer Verhinderung beider Sprecher*innen betraut der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Vertretung bis eine*r der Sprecher*innen wieder zur Verfügung steht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Schatzmeister/der Schatzmeisterin in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen aus den Reihen der Mitglieder sind vom Vorstand zu beantworten. Passend dazu wählt die Mitgliederversammlung zwei ehrenamtlich tätige Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt ein Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer*innen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer*innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und Mittelverwendung festzustellen.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zu ihrem Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen oder in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.
- (5) Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Sie können auf Nachweis Ersatz für ihre Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen.

- (7) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle acht Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Der Vorstand informiert die Mitgliederschaft regelmäßig über die Ergebnisse seiner Treffen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 8 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Alle Änderungsvorschläge von Mitgliedern müssen zuvor vom Vorstand geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der in § 6 (7) geregelten Bedingungen zur Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

§ 9 - Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.

§ 10 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 (2) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Umweltschutzes (im Sinne des § 52 (2) 8 AO) zu verwenden hat. Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.

Münster, den 16.02.2024